

Aktualisierte Informationen zum Umgang mit dem Coronavirus



Aktualisierte Informationen zum
Umgang mit dem Coronavirus

Stand 17. Dezember 2020

In Bayern gilt aktuell die [Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) (11. BayIfSMV). Diese Verordnung gilt vorerst bis zum 10. Januar 2021. **Sportschießen ist hiernach – wie bisher – derzeit nur noch für Berufs- und Leistungssportler (Bundes- und Landeskader) möglich.**

- Es gilt eine allgemeine **Ausgangsbeschränkung**. Das Verlassen der Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Zu den triftigen Gründen gehören insbesondere Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich allein, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie mit den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird; die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.
- **Da aber zugleich der Betrieb und die Nutzung von Sportstätten indoor wie auch unter freiem Himmel untersagt bleiben, können wir unser Sportschießen derzeit nicht ausüben.**
- Die Ausnahme bildet der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader: Dieser ist auch weiterhin unter gesonderten Voraussetzungen und Auflagen zulässig. Die Anwesenheit von Zuschauern bleibt hierbei weiter ausgeschlossen. **Auch sind die gesonderten Regelungen bei einer deutlich erhöhten Sieben-Tage-Inzidenz und zur nächtlichen Ausgangssperre zu beachten. Der betroffene Leistungssportler möge sich in diesen Fällen an seinen Kadertrainer wenden.**
- **Die Regeln zur nächtlichen Ausgangssperre sind zu beachten:** Landesweit ist von 21 Uhr bis 5 Uhr der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung untersagt. Die Ausnahmen hierzu sind in der benannten Verordnung aufgeführt, betreffen aber nicht unser Sportschießen.
- **Die Kreisverwaltungsbehörden müssen bzw. können hiervon – je nach Sieben-Tage-Inzidenz – abweichende Regelungen treffen. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrem örtlichen Landratsamt bzw. bei Ihrer kreisfreien Stadt!**

Beim Böllern gelten die Sportregeln

- Das Böllerschießen ist dem Sportschießen gleichgestellt.
- D.h. dass auch beim Böllern gilt: **Die Ausübung ist derzeit untersagt.**
- **Die Kreisverwaltungsbehörden können hiervon – je nach Sieben-Tage-Inzidenz – abweichende Regelungen treffen. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrem örtlichen Landratsamt bzw. bei Ihrer kreisfreien Stadt!**

Vereinsveranstaltungen und Gastrobetrieb bleiben untersagt

- Veranstaltungen und Versammlungen bleiben landesweit untersagt. **Das bedeutet, dass derzeit weder Vereinssitzungen noch anderweitige Zusammenkünfte – etwa im Schützenstüberl – erfolgen können.**
- Erlaubt ist derzeit lediglich der **Besuch eines anderen Hausstands**, solange dabei eine **Gesamtzahl von fünf Personen** nicht überschritten wird; die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14

Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. **Die Sonderregeln zu den verschiedenen Stufen der Sieben-Tage-Inzidenz und die Regeln zur nächtlichen Ausgangssperre sind zu beachten.**

- **Ausnahmegenehmigungen** können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
- **Auch Gastronomiebetriebe jeder Art** bleiben **derzeit** mit Ausnahme von Abgabe und Lieferung mitnahmefähiger Speisen und Getränke sowie Betriebskantinen **untersagt**. Dies gilt auch für den Gastronomiebetrieb in unseren Schützenhäusern.

Eigenleistung am Schießstand jetzt nur in Gruppen mit fünf Personen

- Ehrenamtlich erbrachte Eigenleistungen wie Reparaturen, Renovierungen, Modernisierungen, Umbauten etc. am Schützenheim bzw. Schützenstand sind – wenn die Arbeiten unaufschiebbar und zwingend notwendig sind – auch weiterhin nur sehr eingeschränkt möglich.
- So müssen die allgemeinen Infektionsschutz- und Hygieneregeln eingehalten werden. Dies bedeutet insbesondere, dass die geltenden Personenobergrenzen eingehalten werden: **Derzeit sind nur noch fünf Personen pro Arbeitsgruppe erlaubt, soweit diese entweder einem Hausstand oder zwei Hausständen angehören. Die Sonderregeln zu den verschiedenen Stufen der Sieben-Tage-Inzidenz und die Regeln zur nächtlichen Ausgangssperre sind zu beachten. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrem örtlichen Landratsamt bzw. bei Ihrer kreisfreien Stadt!**

Pandemie und Fragen zum Vereinsrecht

- Um die aktuellen Schwierigkeiten im Vereinsrecht wissend, haben Bundestag und Bundesrat im Eilverfahren zahlreiche Änderungen im Vereinsrecht beschlossen. Das entsprechende Gesetz ist am 28. März 2020 in Kraft getreten: [**Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht**](#)
- Hier werden u.a. Kernfragen des Vereinsbetriebs vorübergehend neu geregelt, die ausdrücklich auch unsere Schützenvereine betreffen:
 - **Was tun, wenn 2020 Vorstandswahlen durchzuführen sind?** Der bisherige Vorstand bleibt im Amt bis die nächste Mitgliederversammlung mit Neuwahlen entweder in diesem oder sogar erst im nächsten Jahr stattfindet. **Die Übergangsvorschrift des Artikel 2 § 5 Abs. 1 (COVInsAG) für eingetragene Vereine ist mit der jetzt erfolgten Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.**
 - **Was tun, wenn 2020 eine sogenannte virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden soll, dies aber die Vereinssatzung nicht vorsieht?** Virtuelle Mitgliederversammlungen sind vorläufig auch ohne ausdrückliche Satzungsermächtigung möglich. So wird Mitgliedern, die nicht an der jeweiligen Mitgliederversammlung teilnehmen, die Ausübung des Stimmrechts im Wege der elektronischen Kommunikation ermöglicht. Die technischen und organisatorischen Voraussetzungen müssen hinreichend bestehen.
 - **Was tun, wenn 2020 Beschlüsse im Briefwahlverfahren gefasst werden sollen, dies aber die Vereinssatzung nicht vorsieht?** Briefwahlen sind vorläufig auch ohne ausdrückliche Satzungsermächtigung möglich. So wird Mitgliedern, die nicht an der jeweiligen Mitgliederversammlung teilnehmen, die Ausübung des Stimmrechts im Wege einer vorherigen, schriftlichen Stimmabgabe ermöglicht. Die technischen und organisatorischen Voraussetzungen müssen hinreichend bestehen.
 - **Was tun, wenn 2020 Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren ohne Mitgliederversammlung gefasst werden sollen?** Umlaufverfahren sind vorläufig auch ohne die 100-Prozent-Verfahrens-Zustimmung aller Mitglieder möglich. Allerdings ist die Beteiligung aller Mitglieder zwingend. Ebenso zwingend ist die Stimmabgabe von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder im Umlaufverfahren bis zum vom Verein festgesetzten Termin.

- Bitte verstehen Sie diese Auflistung lediglich als einen gerafften Auszug und Überblick. Alles Genauere entnehmen Sie bitte dem benannten Gesetzestext und einem diesbezüglichen [Hinweis des Deutschen Schützenbundes zum Vereinsrecht](#)
- **Generell gilt: Ist eine jährliche Vereinsversammlung in der Satzung vorgeschrieben und auf Grundlage der gültigen Infektionsschutzmaßnahmen möglich und vertretbar, muss diese unter Einhaltung der Auflagen auch durchgeführt werden.**

Aktuelles zum waffenrechtlichen Bedürfnisnachweis

- Das Waffengesetz gibt vor, dass zur Glaubhaftmachung eines Bedürfnisses über 12 Monate hinweg jeden Monat mindestens 1x geschossen werden muss.
Falls die geforderte monatliche Regelmäßigkeit nicht eingehalten werden kann, ist ersatzweise das Erbringen von 18 geschossenen Einheiten über ebenfalls 12 Monate hinweg möglich. In jedem Fall müssen zwischen der ersten geschossenen Einheit und dem Zeitpunkt der Antragstellung zwölf Monate vergangen sein.
- Das Regelbedürfnis nach § 14 Abs. 2 WaffG für den Erwerb von Waffen und Munition bedingt also einen Mindestzeitraum (12 Monate), in dem der Schießsport regelmäßig ausgeübt werden muss.
- Aufgrund der Schießstandsperrungen durch die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie kann es nachvollziehbar zu Schwierigkeiten kommen, um den Anforderungen für ein waffenrechtliches Bedürfnis gerecht zu werden.
- Der BSSB hat deshalb eine Anfrage an das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gestellt.
Das Ministerium hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass die Fehlmonate nötigenfalls angehängt werden müssen. **Ein Schießnachweis muss also folglich 12 + x Monate überbrücken um anerkannt zu werden.**
- Dazu zwei Fallbeispiele:
 - Ein Schütze schießt 1x im Monat, der Schießnachweis beginnt im Juni 2019.
Durch die Schießstandsperrung aufgrund der COVID-19 Pandemie konnte in den Monaten März + April + Mai 2020 dem Schießsport nicht nachgegangen werden, es fehlen also die Monate 10+11+12.
Der Schütze muss also in den Monaten Juni + Juli + August 2020 jeweils eine weitere Einheit schießen um die Regelmäßigkeit zu erreichen.
 - Eine Schützin hat die Möglichkeit, in ihrem Verein mehrere Schießtermine je Woche/Monat wahrzunehmen. Der Schießnachweis beginnt im Mai 2019, die zwölf Monate 'Schießzeit' wären zum Mai 2020 erfüllt. Die Schützin hat von Juni 2019 bis März 2020 über zwanzig Einheiten geschossen. Die geforderte Häufigkeit wäre allenfalls erfüllt, jedoch erstrecken sich die Einheiten nur über 9 Monate hinweg. Die Schützin muss also im Monat Juni 2020 eine weitere Einheit schießen, damit der Schießnachweis 12 Monate umfasst.
- Zusammengefasst bedeutet dies: **Die Standsperrungen begründen kein zeitliches „Verkürzen“.** Anträge, die nicht mindestens zwölf Monate Schießzeit überbrücken, können (wie bisher) nicht anerkannt werden. Ein Nachweis mit bspw. 30 geschossenen Einheiten in zehn Monaten kann folglich nicht anerkannt werden. Es ist zwar oft genug geschossen worden, aber nicht über einen ausreichend langen Zeitraum hinweg.
- Hinweis für alle Antragsteller:
 - **Der BSSB prüft nach wie vor nach den Parametern Häufigkeit und Zeitraum.**
 - **Klammern Sie beim Erbringen des Schießnachweises die Corona-Fehlmonate gedanklich aus; falls dann zwölf Monate „Schießen“ zu Buche stehen, kann der Nachweis anerkannt werden.**

Außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes („November- und Dezemberhilfe“)

- Von angeordneten Schließungen betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbständige, **Vereine** und Einrichtungen werden durch eine „außerordentliche Wirtschaftshilfe“ unterstützt, der sogenannten

Novemberhilfe. Die Betroffenen erhalten schnell und unbürokratisch Hilfe – in Form von Zuschüssen von 75 Prozent ihres entsprechenden durchschnittlichen Umsatzes im November 2019, tageweise anteilig für die Dauer des Corona-bedingten Lockdowns.

- Die Anträge können über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden: [hier](#).
 - Der Antrag muss grundsätzlich elektronisch durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin gestellt werden (sogenannte prüfende Dritte).
 - Solo-Selbständige, die bislang keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben, können mit dem Direktantrag im eigenem Namen (ohne prüfenden Dritten) bis 5000,- Euro beantragen. Voraussetzung für die Anmeldung ist ein ELSTER-Zertifikat. Als Soloselbständige gelten nach den diesbezüglichen Vollzugshinweisen Antragsteller, die keine Mitarbeiter beschäftigen. **Zur Frage, ob unsere Schützenvereine unter diese Solo-Selbständigen-Regelung fallen oder nicht, d.h. ob sie auf den prüfenden Dritten (Steuerberater etc.) verzichten können, liegen uns aktuell verschiedene, teils unterschiedliche Auskünfte der staatlichen Stellen vor. Zur weiteren Klärung haben wir uns an das Bundeswirtschaftsministerium mit Bitte um möglichst zeitnahe Auskunft gewandt.**
 - Anträge auf Novemberhilfe können **bis zum 31. Januar 2021** gestellt werden.
 - Bund und Länder haben vereinbart, die finanzielle Unterstützung für vom Lockdown betroffene Unternehmen **auch im Dezember fortzuführen**. Die Novemberhilfe soll entsprechend verlängert werden. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Überbrückungshilfe Corona

- Die Überbrückungshilfe ist ein branchenübergreifendes Bundesprogramm mit einem Programmvolumen von maximal 24,6 Milliarden Euro.
- Die Überbrückungshilfe umfasst verschiedene Phasen:
 - Die **erste Phase** betrifft die Fördermonate Juni bis August 2020. Die Antragsfrist endete am 9. Oktober 2020. **Eine rückwirkende Antragstellung oder Verlängerung der Antragsfrist ist nicht möglich.**
 - Der Bund hat mittlerweile die **Verlängerung der Überbrückungshilfe** beschlossen. Die zweite Phase der Überbrückungshilfe umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Anträge für die **zweite Phase** können **bis 31. Januar 2021** gestellt werden.
 - Die Überbrückungshilfe soll verlängert und erweitert werden. Die **dritte Phase** (Überbrückungshilfe III) umfasst die Fördermonate Januar bis Juni 2021.
- Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

KfW-Schnellkredit

- Interessierten kleinen Unternehmen wird eine zusätzliche Hilfe über Kreditprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Verfügung gestellt. Der KfW-Schnellkredit hat sich als wichtige Stütze für den deutschen Mittelstand in der Corona-Krise bewährt. **Er soll nun auch für Soloselbständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten offenstehen.**
- **Über die Hausbanken** können die Unternehmen diese KfW-Schnellkredite mit einer Höhe von bis zu 300.000 Euro beantragen, abhängig vom im Jahre 2019 erzielten Umsatz. Der Bund übernimmt dafür das vollständige Risiko und stellt die Hausbanken von der Haftung frei.
- Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Corona-Kreditprogramm für gemeinnützige Organisationen in Bayern

- Der Corona-Kredit-Gemeinnützigere der LfA Förderbank Bayern unterstützt gemeinnützige Organisationen, die im Zuge der Corona-Krise einen Liquiditätsbedarf haben, und zeichnet sich durch die folgenden Eckpunkte aus:
 - Bonitätsunabhängiger fester Zinssatz in Höhe von 1,5 Prozent

- Finanzierungen bis 800.000 Euro
- Laufzeiten: 5 oder 10 Jahre frei wählbar und Tilgungsfreijahre
- Übernahme des Ausfallrisikos durch eine 100-prozentige Haftungsfreistellung
- Möglichkeit zur kostenlosen vorzeitigen Tilgung
- Detaillierte Informationen zum „Corona-Kredit-Gemeinnützig“ finden Sie auf der Homepage der LfA Förderbank Bayern: [hier](#).

BSSB-Geschäftsstelle weiter per Telefon und E-Mail zu erreichen

Trotz der weiterhin gültigen Einschränkungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zu allen Fragen rund um Schießsport und Schützenwesen zur Verfügung!

- Die BSSB-Geschäftsstelle ist weiter über Telefon und E-Mail zu erreichen. Die Kontaktdaten finden Sie auf der BSSB-Homepage.
- Um den staatlichen Anordnungen, insbesondere aber dem Gesundheitsschutz unserer Gäste und Mitarbeiter gerecht zu werden, bleibt die Geschäftsstelle des BSSB allerdings bis auf Weiteres für den Parteienverkehr geschlossen.

Olympia-Schießanlage Garching-Hochbrück: Wurfscheibenschießen eingestellt

- Auf Grundlage der gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist der Schießbetrieb auf unserer Wurfscheibenanlage derzeit **eingestellt**.
- Lediglich das Training des Bundes- und Landeskaders ist derzeit noch möglich.
- Nähere Informationen hierzu finden Sie auf unserer [BSSB-Homepage](#).

Bleiben Sie gesund! Ihr BSSB-Team.